



Ihre Rettungsschwimmer



Schweizerische
Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Sektion Lyss

Gegründet 19.09.1959

Statuten ab 01.01.2026



	Allgemeines	
Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Lyss", in der Folge SLRG Sektion Lyss genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	2	Sein Sitz befindet sich in Lyss.
Neutralität	3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2 Zweck	1	Die SLRG Sektion Lyss ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
	2	Die SLRG Sektion Lyss handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
	3	Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Lyss insbesondere indem sie... • Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, • über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, • Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, • Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert, • Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und • zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
	4	Die SLRG Sektion Lyss kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	5	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Lyss erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember



	Mitgliedschaft	
Art. 4 Mitglieder	1	Mitglieder der SLRG Sektion Lyss sind: • Aktivmitglieder • Jugendmitglieder • Passivmitglieder • Gönner • Ehrenmitglieder
Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region NW und der SLRG Sektion Lyss einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
	2	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
Art. 6 Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Art. 7	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Lyss sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region NW sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region NW durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 8 Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
Art. 9 Jugendmitglieder		Kinder und Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
Art. 10 Passiv- mitglieder / Gönner		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Lyss bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.
Art. 11 Ehrenmitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Lyss im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: • Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod • Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
Art. 13 Austritt		Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der Volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Unfall		Für alle von der SLRG Sektion Lyss organisierten Kurse und Veranstaltungen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Die Veranstaltungsteilnehmer sind selbst für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich.
Art. 14 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Lyss nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
	2	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	3	Aus der SLRG oder der SLRG Region NW ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Lyss ausgeschlossen.
Organisation		
Art. 15 Organe		Die Organe der SLRG Sektion Lyss sind: • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle



		Die Mitgliederversammlung
Art. 16 Mitglieder- versammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes
Art. 17 Einladung und Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird im Voraus bekanntgegeben.

	2	Bis fünf Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
	3	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt.
	4	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 18 Vorsitz		Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 19 Teilnahme	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
	3	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 20 Beschlussfähigkeit	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Beschlussfassung	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 33 und 34 definierten Quoren.
	4	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.
Art. 21 Befugnisse		Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands • Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm • Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region NW oder der SLRG eingebrachten Geschäfte. • Änderung der Statuten • Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 14 Absatz 3 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



Der Vorstand		
Art. 22 Zusammen-setzung	1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Amts-dauer	2	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
	3	Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. (Umschreibung des Jahres...
	4	Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt.
Geschlechterquote	5	Im Vereinsvorstand sollen die biologischen Geschlechter mindestens zu je 40% vertreten sein.
Art. 24 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Art. 25 Befugnisse und Aufgaben		Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

		Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region NW und der SLRG aktiv wahr. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Art. 26 Beschlussfassung	1	Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.



	2	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.
Art. 27 Interessenkonflikt	1	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.
	2	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben Ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den oder die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den oder die Präsident:in, so orientiert diese seine:n oder ihre:n Stellvertreter:in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschuss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	3	Die Mitglieder des Vorstandes, dürfen keine direkten oder Indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.



		Die Revisionsstelle
Art. 28 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie Ersatzrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	3	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Aufgabe	4	Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG Sektion Lyss



	Mittel	
Art. 29 Mittel		Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: • Mitgliederbeiträge • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Subventionen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuwendungen aller Art

	Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen	
Art. 30	1	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
	2	Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts zu zweien.
	3	Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art.
Ausgabenkompetenz		Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt, pro Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag (Kompetenzsumme) auszugeben. Dieser Betrag ist jährlich durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
Haftung		
Art. 31 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Stellung zur SLRG		
Art. 32 Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Lyss ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
Art. 33	1	Die SLRG Sektion Lyss anerkennt die Statuten der SLRG Region NW sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
	2	Die SLRG Region NW sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Lyss in Kenntnis zu setzen.
	3	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region NW sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	4	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG



		ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Lyss einberufen oder einberufen lassen.
--	--	---

Statuten-Revision und Auflösung der Sektion		
Art. 34 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
Art. 35 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Lyss kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region NW zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Lyss keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region NW frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.



Inkrafttreten		
Art. 36 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 31.07.2017 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2025 in Lyss angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG und Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Unterschrift des Präsidenten und der Vizepräsidentin

Lyss, 10. Mai 2026



Präsident, Yannick Balmer

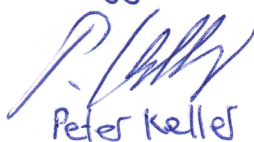


Vizepräsidentin, Joëlle Grun

Die vorliegenden Statuten werden
genehmigt: Ort und Datum, Unterschrift

Regionalvorstand

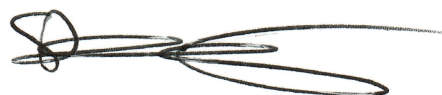
Brugg, 23.06.2026



Peter Keller

Statuten SLRG Sektion Lyss, Stand: Oktober 2025

Ostermündigen, 14.05.2026



Stéphanie Walter